# Sitzungsunterlagen

## Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses

18.03.2025

# Inhaltsverzeichnis


Sitzungsdokumente

Tagesordnung -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Stadtverwaltung Nürnberg

Berichtvorlage DiP/004/2025 4

Sachverhaltsdarstellung DiP/004/2025 7

TOP Ö 2 Duales Studium mit vertiefter Praxis; Studienvertrag

Sitzungsvorlage PA/029/2025 13

POA_ Duale Studiengänge_VKA PA/029/2025 16

# TAGESORDNUNG

**Sitzung**

Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses

**Sitzungszeit**

Dienstag, 18.03.2025, 15:00 Uhr

**Sitzungsort**

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Stadtverwaltung Nürnberg - Erprobung und erste Erkenntnisse**<br><br>König, Marcus | Bericht<br>DiP/004/2025 |
| **2.** | **Duales Studium mit vertiefter Praxis; Studienvertrag Anwendung der „VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)“ vom 08.11.2024**<br><br>Brehm, Thorsten | Beschluss<br>PA/029/2025 |
| **3.** | **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.02.2025, öffentlicher Teil** | |

Berichtsvorlage
DiP/004/2025

| Beratung | Datum | Behandlung | Ziel |
|---|---|---|---|
| **Personal- und Organisationsausschuss** | 18.03.2025 | öffentlich | Bericht |

**Betreff:**

**Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Stadtverwaltung Nürnberg - Erprobung und erste Erkenntnisse**

**Anlagen:**
Sachverhaltsdarstellung

**Bericht:**

Künstliche Intelligenz (KI) beeinflusst als Treiber der digitalen Transformation die ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. KI-Lösungen halten bereits mit marktverfügbaren Produkten Einzug in die Verwaltungspraxis der Stadt Nürnberg. Über die Erprobung in ersten Anwendungsbereichen werden gezielt Erfahrungen bezüglich des Nutzens und der Rahmenbedingungen für den Einsatz KI-basierter Technik gesammelt. Dabei ist der Blick nicht nur auf die Technologie beschränkt, sondern richtet sich auch auf regulatorische und organisatorische Aspekte, um insgesamt einen verantwortungsvollen Umgang mit KI zu gewährleisten. Hier wird über die bisherigen Erfahrungen berichtet und ein Ausblick über das weitere Vorgehen gegeben.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Gesamtkosten** | € | **Folgekosten** | € pro Jahr |
| | | ☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum | |
| davon investiv | € | davon Sachkosten | € pro Jahr |
| davon konsumtiv | € | davon Personalkosten | € pro Jahr |

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Vorhaben ist Diversity-relevant, weil hinsichtlich Inklusion und Integration Potenziale für Gleichstellung und Chancengleichheit erschlossen werden können.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **IT**

☒ **GPR**

☐

Personal- und
Organisationsausschuss
vom 18.03.2025

110-10.41.55-4/11/3

**Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Stadtverwaltung Nürnberg – Erprobung und erste Erkenntnisse**

I. Sachverhalt

Wie tiefgreifend Künstliche Intelligenz (KI) Arbeit und Gesellschaft verändert, ist Gegenstand zahlreicher Publikationen und Diskussionen, auch im öffentlichen Sektor. Die Möglichkeiten der Technologie sind schon heute für viele erlebbar, spätestens seit Verfügbarkeit generativer KI für den Alltagsgebrauch. In die Verwaltungspraxis hält KI vor allem über Softwareprodukte Einzug, entweder als Erweiterung mit KI-Funktionalität oder als neues Marktprodukt. Es stellt sich die Frage, wie und wo KI-Lösungen nutzbringend eingesetzt werden können. Zur Beantwortung dieser Frage, wird im Folgenden über

1. konkrete Erprobungsansätze,
2. abgeleitete Erkenntnisse und
3. das weitere Vorgehen

berichtet.

Die Erprobung neuer Technologien setzt die Handlungsansätze der Digitalstrategien der Stadt Nürnberg um und folgt einer experimentellen Herangehensweise. Diese ist durch die „Rahmendienstvereinbarung Digitalisierung“ definiert und gewährleistet einen verantwortungsvollen und nutzenorientierten Umgang mit KI.

KI ist aber mehr als die Summe technischer Verfahren. Sie wirkt als sozio-technisches System vielmehr auch gesellschaftlich und ökonomisch. KI wird auf Dauer die Art und Weise, wie wir lernen und arbeiten, beeinflussen. Deshalb ist die Gestaltung des KI-Einsatzes über die angestrebten Effizienzgewinne hinaus von großer Bedeutung. Ebenso sollten Fragen der digitalen Souveränität thematisiert werden. Kluges Veränderungsmanagement und offene Diskurse tragen dazu bei.

**1. Bericht über die KI-Pilotprojekte**

*Abbildung 1* veranschaulicht den Kontext von KI als Baustein der digitalen Transformation. Sie gibt einen Überblick darüber, in welchen Pilotprojekten KI bei der Stadtverwaltung Nürnberg unter Federführung vom Amt für Digitalisierung und Prozessorganisation (DiP) erprobt wird. Die Initiierung der Pilotprojekte findet stets in Abstimmung mit IT, GPR, örtlichen Personalvertretungen, GSBV, DSB, ISB und den jeweiligen Fachdienststellen statt.

Prozessanalysen und optimierte Soll-Prozesse sind Voraussetzung und Ausgangspunkt für die Automatisierung von Arbeitsabläufen. Notwendig dafür sind Daten und deren Verfügbarkeit in der erforderlichen Qualität. Erst auf dieser Basis ermöglicht KI die Verarbeitung und Interpretation großer Datenmengen.

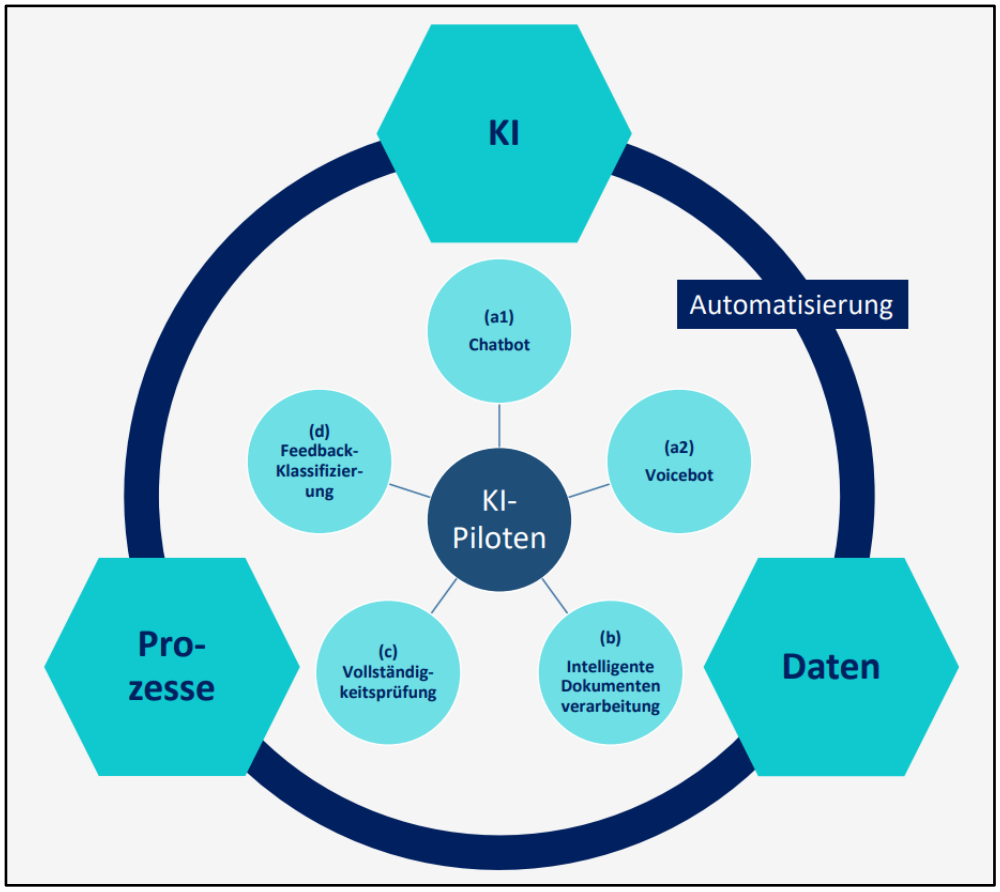



***Abbildung 1 KI-Piloten im Dreiklang: KI, Daten und Prozesse***

Durch die Erprobung KI-basierter Anwendungen sammeln die Beteiligten Erfahrungen und thematisieren die mit dem Einsatz von KI verbundenen regulatorischen und organisatorischen Aspekte.

Im Mittelpunkt steht die Frage, welcher Nutzen entsteht. Mögliche Nutzenpotenziale sind:

1. Entlastungseffekte in der Sachbearbeitung,
2. Modernisierung der Verwaltungsarbeit
3. Sicherstellung und Verbesserung von Bürgerservices

Die Pilotprojekte liefern dazu erste Antworten.

**(a) Chat- und Voicebot**

**(a1) Chatbot:** Die Stadtverwaltung erprobt seit April 2024 einen Chatbot im Sozial- und Jugendamt. Der Bot bietet KI-gestützte Antworten auf Basis selbstgepflegter Wissensvorlagen sowie zugewiesenen Internetquellen. Für die Pilotierung wurden von den zuständigen Fachbereichen jeweils Wissensdatenbanken mit Informationen zu Wohngeld, Beistandschaft und Übernahme von Kita-Gebühren aufgebaut. Kann eine Frage nicht aus der Wissensdatenbank beantwortet werden, greift der Chatbot datenschutzkonform mittels ChatGPT auf Informationen aus zugewiesenen Internetquellen zu. Die Erprobung des Chatbots ist bis März 2025 geplant.

**(a2) Voicebot:** Das Pilotprojekt zur Erprobung eines Voicebots wurde ursprünglich initiiert, um der Bürgerschaft für das Standesamt neben der Online-Terminreservierung einen telefonischen Kanal anzubieten. Ziel war es, die Servicequalität zu verbessern und das Anrufaufkommen bei der Sachbearbeitung zu verringern. Das KI-gestützte, cloudbasierte Spracherkennungs- und Interaktionssystem wurde dazu mit dem Terminreservierungssystem gekoppelt. Aufgrund organisatorischer Rahmenbedingungen wurde dieser Anwendungsfall nicht weiterverfolgt. Alternativ

wird der Sprachservice jetzt neu zu Auskunftszwecken für Fachthemen im Bürgerservice und für Umweltthemen erprobt.

*Mehrwert und Übertragbarkeit*

Chat- und Voicebots sollen neben der Entlastung der Servicetelefone die Erreichbarkeit durch alternative Zugangsmöglichkeiten verbessern. Die Bots ermöglichen moderne Services, die rund um die Uhr verfügbar sind. Entlastungseffekte können aufgrund fehlender Vergleichsdaten derzeit noch nicht konkret beziffert werden. Für den Chatbot zeigen mehr als 10.000 Nutzende (Juli – Dez. 2024) mit über 25.000 Nachrichten deutlich das Potenzial dieser Technologie. Bots sind grundsätzlich auf viele ähnliche Anwendungsfelder übertragbar. Dafür müssten neue Inhalte entsprechend aufbereitet und bereitgestellt werden. Die hierfür notwendigen Aufwände sowie die laufenden Pflegearbeiten (z.B. Informationen aktuell halten), sind zu berücksichtigen.

**(b) Intelligente Dokumentenverarbeitung**

Das KI-Pilotprojekt zur Digitalisierung der Geburtenbücher beim Standesamt (BAM/2) setzt auf KI-gestützte Dokumentenerkennung und Datenextraktion. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben[1], alle Geburtsurkunden in einem elektronischen Register zu führen, erfordert einen sehr hohen personellen und zeitlichen Aufwand, der mehrere Personenjahre umfasst. Insgesamt müssen ca. 215.000 Urkunden aus den Jahren 1974 bis 2007 digitalisiert werden.

Erprobt wird daher hier eine intelligente Dokumentenverarbeitung in Kombination mit Robotic Process Automation (RPA). Zunächst werden die Geburtenbücher gescannt und mit einer Software verarbeitet. Die Software erkennt gedruckte und handgeschriebene Texte aus Bildern oder Dokumenten, extrahiert Text und wandelt diesen in passende Datenformate um. Die gewonnenen Daten werden dann mittels RPA automatisiert in die Standesamtssoftware übertragen. Eine abschließende Qualitätssicherung erfolgt durch die Erstbuch-Prüfung sowie eine Signatur. Die Erprobung ist im Oktober 2024 gestartet. Seither wird das System mit über 200 Dokumenten trainiert, um eine möglichst hohe Erkennungsgenauigkeit zu gewährleisten und zeigt sehr vielversprechende Ergebnisse.

*Mehrwert und Übertragbarkeit*

Die automatische Erkennung der Daten mithilfe intelligenter Dokumentenverarbeitung hat sehr großes Potenzial, da die KI geschriebenen Text erkennen und automatisiert in das elektronische Register überführen kann. Eine manuelle Erfassung entfällt. Aus dem Piloten soll perspektivisch ein standardisiertes Verfahren zur intelligenten Dokumentenverarbeitung auch für andere Prozesse entstehen. Dabei wird das Potenzial innovativer Technologien, wie die Verknüpfung intelligenter Dokumentenverarbeitung mit Sprachmodellen, erprobt. Im Anschluss daran könnten übertragbare Anwendungsbereiche wie „intelligente Posteingänge“ oder die digitale Erfassung von Arbeitsplatzbeschreibungen folgen.

**(c) Vollständigkeitsprüfung**

Im Rahmen eines Pilotprojekts wird ein Assistenzsystem für Wohngeldanträge beim Sozialamt erprobt. Das System basiert auf einem großen Sprachmodell (Large Language Model, kurz LLM). Ein LLM ist eine KI, die mit großen Textdatensätzen trainiert wurde, um Texte in natürlicher Sprache zu verstehen, zusammenzufassen und zu generieren. Das System liest Online-Anträge für Wohngeld[2] automatisiert ein und verarbeitet diese inklusive der beigefügten Dokumente. Es erstellt anschließend eine Liste fehlender Nachweise und liefert gezielte Bearbeitungshinweise für die Sachbearbeitung. Zusätzlich generiert das System automatisiert Anforderungsschreiben für die Kommunikation mit den Antragstellenden. Ein integrierter Chatbot unterstützt die Sachbearbeitung mit Antworten auf fachspezifische Fragen zu gesetzlichen Regelungen. Im Rahmen der Erprobungsphase (Aug. bis Dez. 2024) wurden 100 Anträge mit dem LLM erfolgreich geprüft. Der

[1] Registermodernisierung, Onlinezugangsgesetz und EU-Verordnungen.
[2] Die Erprobung umfasst Erstanträge für Mietzuschüsse.

Test wurde bis April 2025 verlängert, um weiterhin von der Unterstützung durch das LLM zu profitieren. Dabei wurde das Testszenario erweitert und umfasst nun auch das Einlesen handschriftlicher Anträge. Im Anschluss ist der Einsatz einer Produktivlösung geplant. Dieses Projekt stellt einen weiteren wichtigen Schritt dar, um Verwaltungsprozesse zu modernisieren und der Bürgerschaft eine zügigere Bearbeitung ihrer Anliegen zu ermöglichen.

*Mehrwert und Übertragbarkeit*

Die Wohngeldreform 2023 hat das Antragsvolumen stark erhöht, was in Kombination mit Fachkräftemangel zu längeren Bearbeitungszeiten führt. Die entwickelte Software automatisiert die Vollständigkeitsprüfung von Wohngeldanträgen, entlastet somit Mitarbeitende spürbar und erleichtert die Einarbeitung neuer Fachkräfte. Erste Ergebnisse zeigen eine hohe Qualität der Prüfergebnisse, wirtschaftlichen Nutzen und die flexible Anpassbarkeit an die Anforderungen der Wohngeldstelle.

Das eingesetzte KI-Tool wurde von einem auf Wohngeld spezialisierten Unternehmen entwickelt und bietet derzeit ausschließlich Funktionen für diesen Bereich. Ein Einsatz für andere Bereiche ist derzeit nicht geplant. Die Technik ist prinzipiell auf weitere Themen übertragbar.

### (d) Feedback-Klassifizierung

Der Pilot zielt darauf ab, die Analyse von mehreren tausend Freitext-Feedbacks der Bürgerschaft zur Nutzung von Online-Diensten effizienter zu gestalten. Der Ansatz des Pilotprojekts basiert auf Machine-Learning-Methoden aus dem Bereich der großen Sprachmodelle (LLM). Nach der Erstellung von Trainingsdaten wurden sogenannte neuronale Netze entwickelt, die mithilfe vortrainierter Modelle Feedbacktexte klassifizieren. Durch Methoden der maschinellen Verarbeitung natürlicher Sprache werden die Meinungen und Inhalte aus den Feedbacktexten gewonnen und automatisiert in Klassen und Themenbereiche eingeordnet. Die Ergebnisse werden anschließend grafisch aufbereitet und können in verschiedenen Berichtsansichten analysiert werden. Der Erprobungszeitraum erstreckte sich von März bis Oktober 2024, es wurde ca. 3.500 Feedbackdatensätze analysiert. Die Evaluation der Ergebnisse fokussierte sich auf die Genauigkeit der trainierten neuronalen Netze, die das Feedback automatisiert klassifizieren und Kategorien zuordnen.

*Mehrwert und Übertragbarkeit*

Der Einsatz von KI automatisiert die Klassifizierung und entlastet gegenüber der bisher manuellen Auswertung spürbar. Erste Erkenntnisse aus dem Piloten zeigen, dass KI die Effizienz der Feedbackanalyse steigert und neue Möglichkeiten zur Weiterentwicklung von Dienstleistungen eröffnet. Durch strukturierte Themenerkennung können Trends frühzeitig erkannt und priorisiert werden, um Angebote gezielt anzupassen. Damit leistet das Pilotprojekt einen wichtigen Beitrag zu einer modernen, datengetriebenen Verwaltung.

Die Übertragung des Piloten ist überall dort in der Stadtverwaltung denkbar, wo elektronische Texte eingehen. Allerdings hat sich gezeigt, dass eine korrekte Bewertung von Meinungen und Stimmungen ohne Kontext schwierig ist. Erste Erfahrungen aus dem Piloten wurden bereits für die Auswertung der stadtinternen Mitarbeitendenbefragung 2024 genutzt, bei der die automatisierte Themenerkennung unterstützend eingesetzt wird. Basierend auf lokalen Sprachmodellen wurde von DiP ein Algorithmus entwickelt, um Feedbacks automatisiert mit KI zu anonymisieren und auszuwerten.

## 2. Exkurs: Prozesse und Daten als Grundlage für KI

Erfolgreiche Automatisierung von Arbeitsabläufen und Services erfordert zwingend das Zusammenspiel von Prozessen, Daten und KI (vgl. Abbildung 1).

Erste Erfahrungen zeigen, dass KI nur dann effizient genutzt werden kann, wenn die Technologie auf Basis strukturierter und aktueller Daten in optimierte Prozesse eingebettet ist. Im Rahmen der Dachstrategie „Digitales Nürnberg“ wurden daher Prozessmanagement, speziell Prozessautomatisierung und Datenmanagement in der Stadt als eigene Themen etabliert.[3]

- **Prozessautomatisierung** wird seit 2023 auch durch den gezielten Einsatz von Robotic Process Automation (RPA) vorangetrieben. RPA ist eine Technologie, die Software-Roboter einsetzt, um sich häufig wiederholende, regelbasierte Aufgaben in digitalen Prozessen zu automatisieren. Das Automatisierungsprogramm zeigt, wie Standardprozesse in der Verwaltung effizienter gestaltet werden können. RPA wird bereits in elf Verwaltungsprozessen erfolgreich eingesetzt. Die Integration von KI und RPA in Form von *Hyperautomation* bietet zudem vielversprechende Perspektiven, um Prozesse umfassend und intelligent zu automatisieren. Zukunftsweisend ist das sog. *Process Mining*, bei dem Prozessdaten auf Basis digitaler Spuren in IT-Systemen analysiert werden. Diese innovative Technologie erlaubt, die tatsächlichen Abläufe in ihrer Gesamtheit zu analysieren, Engpässe zu identifizieren und datenbasierte Lösungen zu entwickeln.[4]

- **Strukturierte Daten** sind die Grundlage für den effektiven Einsatz von KI. Ein leistungsfähiges Datenmanagement ist daher unabdingbar. Im Rahmen des Vorprojekts Datenmanagement wird ein stadtweites Umsetzungskonzept entwickelt, das als Basis für eine umfassende Datenstrategie dient. Bereits verabschiedete Leitlinien wie die Datenethik der Stadt Nürnberg stellen sicher, dass der Umgang mit Daten gemeinwohlorientiert und verantwortungsvoll erfolgt. Zudem wurde ein Data Governance Board eingerichtet, das die Entwicklung und Normierung des Datenmanagements begleitet.[5]

## 3. Ausblick

Die Pilotprojekte zeigen, welchen Nutzen KI-basierte Software hat: Deutlich spürbare Entlastung in der Sachbearbeitung, das Aufrechterhalten von Serviceangeboten trotz Fachkräftemangel und die Chance, Verwaltungsarbeit weiter zu modernisieren. In den Pilotphasen wurden hauptsächlich marktverfügbare Produkte eingesetzt. Dieser Weg soll fortgesetzt werden – Eigen- bzw. Individualentwicklungen sollen die Ausnahme bilden. Trotzdem wird der weitere Einsatz von KI, neben finanziellen Ressourcen für Softwarelizenzen oder Clouddienste, dauerhaft personelle Kapazitäten erfordern. Zum einen für den Aufbau des organisatorischen Rahmens, zum anderen für die Implementierung von KI-Produkten sowie die Pflege der Wissensbasen und die Steuerung der Veränderungen (Changemanagement). Für den Kompetenzaufbau ist Stand heute keine eigene Einheit geplant, benötigte zusätzliche Kapazitäten sollen punktuell bereitgestellt werden. Die erforderlichen Stellenkapazitätsbedarfe bei DiP und IT werden im Rahmen der Stellenschaffungen zum Haushalt 2026 f. angemeldet.

Regulatorisch werden vor allem die nationalen Vorgaben aus der stufenweisen Umsetzung der KI-Verordnung der EU (EU AI-Act) relevant werden. Die Verordnung richtet sich an Hersteller und Betreiber von KI-Systemen. Also auch an die Stadtverwaltung. In Abhängigkeit von der Risikoeinstufung eines Systems entstehen Pflichten (insb. hinsichtlich Schulungen sowie Transparenz- und Kennzeichnungspflichten). Ergänzend zu dem von PA über das Fortbildungsprogramm angebotene Seminar („KI im Arbeitsalltag nutzen“), das auch zur Erfüllung der Vorgaben des EU AI Act beiträgt, haben zwei engagierte DiP-Mitarbeitende aus eigener Initiative die Informationsveranstaltung „Entdecke die Zukunft – Künstliche Intelligenz in der Praxis“ ins Leben gerufen. Diese wird bis Ende Juli bereichsübergreifend für alle Geschäftsbereiche und Referate angeboten. Darüber hinaus werden auch zukünftig produkt- und verfahrensspezifische Schulungen angeboten.

[3] digital.stadt.nuernberg - Konzept für eine digitale Stadtverwaltung

[4] „Process Mining beschreibt eine Technik, mit der Geschäftsprozesse durch Analyse vorhandener Daten rekonstruiert werden können, um die tatsächlichen Abläufe zu erkennen. Das Ziel ist, Ineffizienz und Engpässe zu erkennen, um sie zu verbessern.“ (Quelle: Was versteht man unter Process Mining?, zuletzt aufgerufen am 06.02.2025)

[5] https://online-service2.nuernberg.de/buergerinfo/si0056.asp?__ksinr=15789

Langfristig wird es notwendig sein, das Schulungsangebot kontinuierlich zu erweitern und an neue technologische Entwicklungen sowie regulatorische Anforderungen anzupassen, um eine nachhaltige und sichere Integration von KI-Systemen in den Arbeitsalltag zu gewährleisten.

Um auf die Transparenz- und Auskunftspflichten vorbereitet zu sein, werden die bisherigen Freigabeprozesse für IT-Anwendungen und das zentrale Verfahrensverzeichnis um KI-spezifische Angaben ergänzt. Dazu gehören beispielsweise Informationen zur Risikoeinstufung sowie zur Herkunft und Verwendung von Trainingsdaten. Alternativ kann ein eigenes KI-Transparenzregister entwickelt werden.

Die innerstädtische Richtlinie zur Nutzung generativer KI wird derzeit überarbeitet und greift sowohl relevante regulatorische Entwicklungen als auch praktische Erkenntnisse auf. Weitere Aufgaben werden sich durch die mit KI einhergehende Cloudnutzung ergeben: Von der Beschaffung über Vertragsgestaltung bis zur Betriebsüberwachung sind neue Vorgehensweisen zu etablieren, um einen datenschutzgerechten und IT-sicherheitskonformen Betrieb in einem größeren Maßstab zu gewährleisten. Auch wird sich Arbeit durch die Interaktion mit KI-Systemen verändern. Assistenzsysteme unterstützen z. B. die Sachbearbeitung fachlich und entlasten bei Routineaufgaben. Gleichzeitig bleibt der Mensch als fallentscheidende Instanz weiterhin gefordert. Die Veränderung von Arbeitsabläufen und der Erwerb neuer Kompetenzen erfordern eine gestaltende Rolle im Sinne von Organisationsentwicklung. Auch das wird eine zusätzliche Aufgabe sein.

Um die hier skizzierten Aspekte zusammenzuführen, soll KI als Bestandteil einer aktualisierten digitalen Agenda strategisch ausformuliert werden. Vorbereitend und begleitend dazu sind Dialog- und Diskursformate innerhalb der Stadtverwaltung geplant, um die dynamische Entwicklung von KI im Blick zu behalten und Gestaltungsansätze zu entwickeln.

Über die Fortschritte wird regelmäßig berichtet.

II. Laufweg im DMS

| **OE** | **Unterschrieben am** | **Unterschrieben von** | **Unterschriftenart** | **Bemerkung** |
|---|---|---|---|---|
| DiP | 18.02.2025 | Latus, Matthias, Dr. | Schlusszeichnen | |
| BDR | 18.02.2025 | Kuch, Olaf | Genehmigung | |
| GPR | 18.02.2025 | Körber, Fabian | Kenntnisnahme | |
| PR OBM | 19.02.2025 | Sendlbeck, Christian | Kenntnisnahme | |
| GSBV | 20.02.2025 | Völkel, Claudia | Kenntnisnahme | |

Nürnberg, 18.02.2025
Amt für Digitalisierung und
Prozessorganisation

gez. Dr. Latus (74 38)
(Unterschrift liegt elektronisch vor)

Beschlussvorlage
PA/029/2025

| Beratung | Datum | Behandlung | Ziel |
|---|---|---|---|
| **Personal- und Organisationsausschuss** | 18.03.2025 | öffentlich | Beschluss |

**Betreff:**
**Duales Studium mit vertiefter Praxis;**
**Anwendung der „VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)„ vom 08.11.2024**

**Anlagen:**
POA_ Duale Studiengänge_VKA

**Sachverhalt (kurz):**
Mit Beschluss des POA vom 15.12.2020 wurde das duale Studienangebot der Stadt Nürnberg um die Studiengänge mit vertiefter Praxis erweitert und die entsprechenden Konditionen für die Studienverträge wurden festgelegt. Diese Vertragsbedingungen werden ab dem Herbstsemester 2025/2026 durch die Festlegungen der VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V) vom 08.11.2024 ersetzt.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Gesamtkosten** | € | **Folgekosten** | 17.200 € pro Jahr |
| | | ☒ dauerhaft | ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum |
| davon investiv | € | davon Sachkosten | 1.200 € pro Jahr |
| davon konsumtiv | € | davon Personalkosten | 16.000 € pro Jahr |

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltsplanungen angemeldet

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Das praxisintegrierte duale Studium steht geschlechterübergreifend allen Bewerbenden offen, die die Voraussetzungen erfüllen

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SÖR**

☒ **SUN**

☒ **GPR**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Nürnberg wendet für die Einstellung von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Wintersemester 2025/2026 erstmals die „VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)“ unmittelbar mit den im Sachverhalt dargestellten Abweichungen an. Die Festlegungen der Konditionen für die Studienverträge aus dem Beschluss des POA vom 15.12.2020 werden dadurch ersetzt.

2. Den bereits bei der Stadt Nürnberg eingestellten Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen wird angeboten, ihre gültigen Verträge durch den Abschluss neuer Studienverträge nach VKA-Studienrichtlinie zu ersetzen. Die Umstellung der „Altverträge“ erfolgt zum 01.10.2025.

3. Die entsprechenden Mittel sind in die Haushaltsplanung aufzunehmen.

Beilage Nr.
zur Sitzung des Personal- und
Organisationsausschusses
vom 18.03.2025

**Duales Studium mit vertiefter Praxis; Studienvertrag**
**Anwendung der „VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)“ vom 08.11.2024**

I. Gutachten

Seit der Einführung der dualen (Bachelor-)Studiengänge mit vertiefter Praxis zum Wintersemester 2021/2022 werden vorwiegend im technischen Bereich hochqualifizierte und leistungsmotivierte Nachwuchskräfte eingestellt, die im Sinne einer nachhaltigen Personalgewinnung bereits während des Studiums eine enge Bindung zur Arbeitgeberin Stadt Nürnberg aufbauen. Die Studierenden werden während des Studiums intensiv von Mentorinnen und Mentoren in den Fachdienststellen betreut und auf die spätere Tätigkeit und Prozesse bei der Stadt Nürnberg vorbereitet.

Unter dem Modell „Studium mit vertiefter Praxis“ wird eine Kombination aus intensiven Praxisphasen bei der Stadt Nürnberg und dem Studium an der Hochschule verstanden. So können die Studierenden neben dem regulären Studium bereits umfassende Praxiserfahrungen sammeln. Die Studierenden sind in das reguläre Studium integriert und besuchen die Vorlesungen und Seminare gemeinsam mit nicht dual Studierenden. Die betrieblichen Phasen verteilen sich auf vorlesungs- und prüfungsfreie Zeiten, auf das Praxissemester, auf die Bachelorarbeit und, je nach Vereinbarung, auf praktische Zeiten, die dem Studium vorgeschaltet sind. Bei einer regulären Studiendauer von 7 Semestern und 3,5 Jahren fallen so ca. 40 % der Studienzeit auf Praxisabschnitte bei der Stadt Nürnberg.

Durch die Praxisphasen wird eine starke Verbundenheit der Studierenden zur Stadt Nürnberg aufgebaut. Es bleibt genügend Zeit, um den Studierenden neben fachlichen Kompetenzen wichtige Schlüsselkompetenzen für die praktische Tätigkeit zu vermitteln und die optimale Einsetzbarkeit der späteren Absolventinnen und Absolventen einzuschätzen. Auch für Nachwuchskräfte, die bereits eine Ausbildung bei der Stadt Nürnberg absolviert haben, bietet ein duales Studium eine Perspektive zur Weiterentwicklung. Damit können engagierte Nachwuchskräfte der Stadt Nürnberg erhalten bleiben. Mit dem dualen Studium nutzt die Stadt Nürnberg zudem eine weitere Rekrutierungsmöglichkeit, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Vor allem mit Blick auf die enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis ist für die städtischen Bedürfnisse ein Hochschulpartner im Raum Nürnberg unausweichlich. Die Technische Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm (TH Nürnberg) bietet für die Stadt Nürnberg nach wie vor das unter wirtschaftlich und wissenschaftlichen Gesichtspunkten geeignetste Angebot, da zwischen unterschiedlichen Studienmodellen und einer Vielzahl an Studiengängen gewählt werden kann. Der Kooperationsvertrag wurde im September 2024 erneuert.

Das zum jeweiligen Wintersemester aktuelle Angebot an dualen Studiengängen bei der Stadt Nürnberg wird grundsätzlich bedarfsorientiert gestaltet. Um dauerhaft eine passgenaue Auswahl der Studiengänge und eine hohe Ausbildungsqualität zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung zwischen den Verantwortlichen des Personalamts, der Fachdienststellen und der Technischen Hochschule erforderlich. Hierzu werden die in Frage kommenden Fachdienststellen jährlich um eine Bedarfsmeldung gebeten, wobei die Situation auf dem Bewerbermarkt sowie die Betreuungsmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen berücksichtigt werden. Durch die

Vielfalt der Studienmöglichkeiten an der TH Nürnberg können die Dienststellen und Eigenbetriebe bedarfsorientiert Nachwuchsplanung betreiben.

Die Stadt Nürnberg startete das Pilotprojekt zunächst mit einem Studierenden beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN) im Studiengang Bauingenieurwesen, der voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 den Abschluss „Bachelor of Engineering“ erreichen wird. Im Auswahlverfahren um diesen dualen Studienplatz setzte sich ein ehemaliger Auszubildender Stadt Nürnberg im Ausbildungsberuf Bauzeichner durch (Ausbildung bei SÖR von 2014 bis 2017), der mit diesem Personalentwicklungsinstrument an die Stadt Nürnberg gebunden werden konnte und voraussichtlich nach Studienabschluss übernommen wird.

Grundsätzlich ermächtigte der POA-Beschluss vom 15.12.2020 die Stadtverwaltung Nürnberg, jährlich bis zu fünf duale Studienplätze mit vertiefter Praxis anzubieten.
Mit Werksausschussbeschluss vom 15.11.2023 erweiterte SÖR dieses Angebot um ein eigenes, zusätzliches Kontingent von jährlich drei dualen Studienplätzen im Studiengang Bauingenieurwesen (B. Eng.) und jedes vierte Jahr um einen dualen Studienplatz im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (B. Eng.). Die erforderlichen Mittel wurden im Wirtschaftsplan aufgenommen.

Derzeit sind folgende duale Studienplätze mit vertiefter Praxis vergeben:

| **Jahrgang** | **Plätze** | **Studiengang** | **Dienststelle** | **sonstiges** |
|---|---|---|---|---|
| 2021/2022 | 1 | Bauingenieurwesen | SUN | |
| 2022/2023 | 3 | Bauingenieurwesen | SÖR | |
| 2023/2024 | 4<br>(3+*1) | Bauingenieurwesen | SÖR | *Eine Einstellung während des Studiums / Wechsel zur Praxispartnerin Stadt Nürnberg |
| 2024/2025 | 1<br>1<br>2<br>1 | Bauingenieurwesen<br>Bauingenieurwesen<br>Bauingenieurwesen<br>Energie- und Gebäudetechnik | UB<br>SUN<br>SÖR<br>H | |
| voraussichtlich 2025/2026 | 2<br>2<br>3 | Wirtschaftsinformatik<br>Bauingenieurwesen<br>Bauingenieurwesen | IT<br>SUN<br>SÖR | |

<u>Rahmenbedingungen und rechtliche Regelungen für das duale Studium mit vertiefter Praxis</u>

Für die dual Studierenden im Studium mit vertiefter Praxis waren bisher weder das Berufsbildungsgesetz noch ein Tarifvertrag anwendbar. Die Vertragsgestaltung unterlag lediglich den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie den Arbeitnehmerschutzgesetzen.

Darüber hinaus stellte bislang die Grundlage für die Inhalte des befristeten Bildungsvertrags zwischen der Stadt Nürnberg und den dual Studierenden, für die Laufzeit des dualen Studiums bis zum erfolgreichen Studienabschluss, der Beschluss des POA vom 15.12.2020 dar.

Insbesondere wurden Festlegungen über Inhalt und Dauer der Tätigkeit, Probezeit, Vergütung, Urlaub, Arbeitszeit, Rechte und Pflichten und sonstige Leistungen getroffen.

Erstmalig wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 10. November 2023, aktualisiert am 08.November 2024, eine Studienrichtlinie für duale Studiengänge mit vertiefter Praxis (hier: praxisintegrierte duale Studiengänge) beschlossen.
Diese Richtlinie gilt für Studierende, die ein Bachelor- oder Masterstudium in einem praxisintegrierten dualen Studienmodell im Anwendungsbereich des TVöD-V absolvieren, mit dessen Abschlussqualifikation sie eine entsprechende Tätigkeit ausüben können. Somit ist die Richtlinie für das praxisintegrierte duale Bachelor-Studienangebot der Stadt Nürnberg anzuwenden. Masterstudiengänge im praxisintegrierten dualen Studienmodell werden derzeit bei der Stadt Nürnberg nicht durchgeführt.
Die Studienrichtlinie gilt bis zum Abschluss eines entsprechenden Tarifvertrages über die Studienbedingungen von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen für den Besonderen Teil Verwaltung der VKA.

Die VKA-Richtlinie soll bei der Stadt Nürnberg erstmalig für die Einstellung von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Wintersemester 2025/2026 unmittelbar angewandt werden.
Bei Veröffentlichung der ersten Version der VKA-Studienrichtlinie Ende November 2023 befand sich die Stadt Nürnberg bereits im Ausschreibungsverfahren für die Besetzung der Studienplätze zum Wintersemester 2024/2025. Die bis dahin geltenden städtischen Rahmenbedingungen waren Bestandteil der Ausschreibung. Da die Regelungen der VKA-Studienrichtlinie in wesentlichen Punkten von den Festlegungen der Stadt Nürnberg (POA vom 15.12.20) für die dualen Studiengänge mit vertiefter Praxis abweichen, wäre ein Vertragsschluss mit den Bewerbenden ohne erneute Beschlussfassung durch den POA zu den geänderten Konditionen nicht möglich gewesen.

In der ursprünglichen Studienrichtlinie 2023 gab es Regelungen, die noch einer Auslegung bedurften bzw. deren Umsetzung und Konsequenzen mit der VKA noch zu klären waren. Zudem gab es mit der damals verpflichtenden Vorgabe der VKA, eine Bindungs- und Rückzahlungsvereinbarung mit den Studierenden abzuschließen, eine belastende Reglung zu Ungunsten der Studierenden, die so nicht Bestandteil des Ausschreibungsverfahrens war. Musterverträge der VKA gab es zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens für das Wintersemester 2024/2025 ebenfalls noch nicht.
Aufgrund der angespannten Situation auf dem Bewerbermarkt und der Konkurrenz zu anderen Praxispartner/innen in den dualen Studiengängen ist es aber von wesentlicher Bedeutung, den Bewerbenden schnell ein verbindliches Studienangebot zu unterbreiten.
Um einerseits die noch strittigen Punkte mit der VKA verbindlich und rechtssicher klären zu können aber dennoch die qualifizierten Bewerbenden nicht zu verlieren und an die Stadt Nürnberg zu binden, wurden mit den Studierenden zum Wintersemester 2024/2025 noch Studienverträge mit den bisherigen, im POA-Beschluss festgelegten, städtischen Konditionen geschlossen.

Im November 2024 wurde eine nachgebesserte und weiterentwickelte VKA-Studienrichtlinie veröffentlicht, nach der z. B. der Abschluss einer Bindungs- und Rückzahlungsverpflichtung nur noch optional vorgesehen ist. Diese soll nun bei der Stadt Nürnberg umgesetzt werden.

Grundsätzlich werden mit der Studienrichtlinie die Vorschriften des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - und - Besonderer Teil BBiG für das praxisintegrierte duale Studium für anwendbar erklärt, soweit die Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. Die teilweise oder gänzliche Anwendung der Regelungen der §§ 10 und 10a TVAöD-BBiG kann einzelvertraglich vereinbart werden. Die Vorschriften der §§ 16a und 17 TVAöD-BBiG finden keine Anwendung.

Im Vergleich zu den bisherigen städtischen Regelungen ergeben sich für den Studienvertrag (bisher Bildungsvertrag), der zwischen der Stadt Nürnberg und der/dem dual Studierenden geschlossen wird, folgende inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen aus der Anwendung der

**VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)**

- Probezeit
  Die Dauer der Probezeit betrug nach POA-Beschluss vom 15.12.2020 drei Monate.

  Die Studienrichtlinie sieht eine Probezeit von nunmehr sechs Monaten vor (Nr. 4 Abs. 1 Studienrichtlinie).

- Vergütung
  Bisher richtete sich die monatliche Vergütung der dual Studierenden der Stadt Nürnberg im Studium mit vertiefter Praxis nach der Vergütung der Auszubildenden in Ausbildungsgängen nach TVAöD - Besonderer Teil BBiG in der jeweils gültigen Fassung. Das monatliche Entgelt war nach Studienjahr gestaffelt und betrug seit März 2024

  - im 1. Studienjahr 1.218,26 Euro/brutto
  - im 2. Studienjahr 1.268,20 Euro/brutto
  - im 3. Studienjahr 1.314,02 Euro/brutto
  - im 4. Studienjahr 1.377,59 Euro/brutto

  Aufgrund der Studienrichtlinie erhalten die Studierenden zukünftig für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein einheitliches studienjahrunabhängiges monatliches Studienentgelt in Höhe von 1.400,00 Euro/brutto. Das Studienentgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Eine Entgelterhöhung erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA. Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig (Nr. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Studienrichtlinie).

- Unständige Entgeltbestandteile
  Weiterhin bestehen bleiben wie bisher die Regelungen zu unständigen Entgeltbestandteilen nach § 8 a TVAöD - BT BBiG in der jeweils gültigen Fassung

  Darüber hinaus werden zukünftig aufgrund der Studienrichtlinie die Zulagen und Erschwerniszuschläge nach § 8b TVAöD - BT BBiG in der jeweils gültigen Fassung von der Stadt Nürnberg geleistet.

- Sonstige finanzielle Leistungen
  Wie bisher kommen die Festlegungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 12 TVAöD - BT BBiG, zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach § 13 TVAöD - BT BBiG, zur Jahressonderzahlung nach § 14 TVAöD -BT BBiG und zur zusätzlichen Altersversorgung nach § 15 TVAöD - BT BBiG jeweils in der gültigen Fassung zur Anwendung.

  Zusätzlich übernimmt die Stadt Nürnberg zukünftig den in § 11 TVAöD - BT BBiG geregelten Lernmittelzuschuss i. H. v. derzeit 50 € brutto pro Kalenderjahr.

Entgegen der bisherigen Regelung der Stadt Nürnberg entfällt für die dual Studierenden aufgrund der Umsetzung der Studienrichtlinie die Einmalzahlung einer Abschlussprämie i. H. v. 400 € bei erfolgreichem Studienabschluss (Nr. 1 Abs. 2 Satz 3 der Studienrichtlinie, § 17 TVAöD - BT BBiG).

- Studiengebühren
  Bisher wurden alle notwendigen Beiträge und Gebühren, die für die Teilnahme am entsprechenden Studiengang anfielen, von den dual Studierenden getragen. Hierzu gehörten insbesondere der Studierendenwerkbeitrag sowie der Beitrag für das Semesterticket.

  Laut Studienrichtlinie übernimmt zukünftig die Stadt Nürnberg die notwendigen Studiengebühren (Nr. 6 Abs. 3 Studienrichtlinie).
  Derzeit wird von der TH Nürnberg nur der Studierendenwerkbeitrag verpflichtend erhoben. Nach der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg vom 01.12.23 ist derzeit ein Studierendenwerkbeitrag von 72,00 € pro Semester festgesetzt.
  Der Bezug des Semestertickets für Studierende ist freiwillig. Nach den Regelungen der Stadt Nürnberg sind die dual Studierenden berechtigt, am „VGN-Deutschlandticket Job“ teilzunehmen, das eine günstigere Alternative zum Deutschlandticket der Hochschule darstellt.

- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und Familienheimfahrten
  Die Anwendung der §§ 10 und 10a TVAöD - BT BBiG, die die Kostenerstattungen bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und Familienheimfahrten regeln, ist mit der überarbeiteten Studienrichtlinie des VKA als optionale Regelung ausgestaltet worden. Da die Kosten im Vergleich zu den entsprechenden Kosten für Auszubildende unverhältnismäßig hoch sein können (Entfernung Hochschule - Wohnort - Übernachtungskosten), hat die VKA die aktualisierte Studienrichtlinie vom 08.11.2024 nachgebessert und die bislang zwingende Anwendung der Vorschriften in das Ermessen der Ausbildenden gestellt.

  Der POA-Beschluss der Stadt Nürnberg sah auch bisher keine generelle Kostenübernahme für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und Familienheimfahrten entsprechend §§ 10 und 10a TVAöD - BT-BBiG vor, deswegen soll auch zukünftig keine Kostenerstattung erfolgen. Von einer einzelvertraglichen Vereinbarung soll nach Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 der Studienrichtlinie abgesehen werden.

- Urlaubsanspruch
  Der Urlaubsanspruch für dual Studierende wurde durch den POA-Beschluss vom 15.12.2020 auf 25 Tage festgelegt.

  Zukünftig richtet sich der Urlaubsanspruch für die dual Studierenden bei der Stadt Nürnberg nach § 9 TVAöD - BT BBiG und beträgt derzeit 30 Tage. Die Urlaubstage sind in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Dazu zählen auch vorlesungsfreie Zeiten während der Studiensemester an der Hochschule.

- Vertragsdauer/Verlängerung /Verkürzung der Studiendauer
  Grundsätzlich endet das praxisintegrierte duale Studium mit der vereinbarten Vertragslaufzeit (i. d. R. Regelstudienzeit) bzw. mit erfolgreichem Abschluss des Studiums, falls dieser vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit erreicht wird sowie bei wirksamer Kündigung oder Exmatrikulation der/des Studierenden.

Eine Verkürzung der Regelstudienzeit unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung kann im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Ausbildender und Studierender/Studierendem beantragt werden (Nr. 8 Abs. 3 Studienrichtlinie).

Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit für das praxisintegrierte duale Studium lässt die Studienrichtlinie nur für den Fall zu, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Die Verlängerung kann nur einmalig auf Verlangen der/des Studierenden bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung erfolgen. Sonstige Verlängerungsgründe sind nicht vorgesehen (Nr. 8 Abs. 4 Studienrichtlinie).

Nach Rücksprache mit der Hochschule benötigen allerdings sehr viele (dual) Studierende eine längere Studienzeit als die Regelstudienzeit, um das Studium erfolgreich abzuschließen. Das sagt nichts über das Engagement der Studierenden aus, sondern ist z. B. einer sehr umfangreichen Bachelorarbeit geschuldet oder erfolgt aus Umständen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.
Für diese Studierenden könnte laut Studienrichtlinie die Vertragslaufzeit nicht verlängert werden und die Stadt Nürnberg müsste sich ggf. von gut geeigneten Nachwuchskräften trennen.
Aus diesen Gründen möchte es sich die Stadt Nürnberg als Ausbildende vorbehalten, über die Vorgaben der Studienrichtlinie hinaus, im Einzelfall auch aus sonstigen Gründen im Einvernehmen mit den Studierenden eine Verlängerung der Studiendauer zuzulassen und den individuellen Studienvertrag entsprechend anzupassen.

- Kündigung
  Nach Ablauf der Probezeit sah die Stadt Nürnberg in ihrem Studienvertrag bisher neben außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende für beide Vertragsparteien vor.

  Nach den Vorgaben der Studienrichtlinie ist eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit zukünftig nur noch von Seiten der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich (§ 16 Abs. 4 TVAöD - BT BBiG). Im Gegenzug ermöglicht die neue Probezeitdauer von sechs Monaten im Vergleich zu ursprünglich drei Monaten einen größeren Spielraum zu reagieren, falls die Leistungen und gegenseitigen Vorstellungen nicht passen. Unabhängig davon ist auch weiterhin eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist möglich.

- Nebentätigkeit
  Im Bildungsvertrag zwischen der Stadt Nürnberg und den Studierenden war bisher geregelt, dass während der Studiendauer keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf.

  Aufgrund der Studienrichtlinie gilt nun § 5 Abs. 2 TVAöD - BT BBiG sinngemäß. Die Studierenden müssen der Stadt Nürnberg Nebentätigkeiten anzeigen. Diese können untersagt werden, wenn sie geeignet sind, den Studienerfolg zu gefährden oder die Interessen der Stadt Nürnberg zu beeinträchtigen. Ein pauschales Verbot ist aufgrund der tarifvertraglichen Regelung nicht mehr möglich.

- Übernahme in ein Anschlussbeschäftigungsverhältnis
  Die Übernahme nach einem erfolgreichen Studienabschluss ist grundsätzlich geplant. Verpflichtend ist eine Übernahme nicht. Die Studienrichtlinie schließt die Anwendbarkeit der entsprechenden tarifvertraglichen Regelung aus (§ 16a TVAöD - BT BBiG - Übernahme von Auszubildenden).

- Rückzahlungsvereinbarung

Mit POA-Beschluss vom15.12.2020 wurde explizit auf eine Rückzahlungsvereinbarung mit den Studierenden in den praxisintegrierten dualen Studiengängen verzichtet.

Die ursprüngliche Studienrichtlinie vom 10.11.2023 sah unter anderem den zwingenden Abschluss einer Bindungs- und Rückzahlungsvereinbarung mit den dual Studierenden über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss des Studiums vor.
Die neu gefasste Studienrichtlinie vom 08.11.2024 gibt nun der/dem Ausbildenden die Möglichkeit einer optionalen Anwendung der Bindungs- und Rückzahlungsregelung durch einzelvertragliche Festlegung. Laut der Studienrichtlinie TVöD-V kann zukünftig ganz oder teilweise auf eine Rückzahlungsverpflichtung verzichtet werden.

Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger ist es erfahrungsgemäß eher abschreckend, sich über einen langen Zeitraum zu binden, ohne je vorher im Studium/Arbeitsleben gewesen zu sein. Als Ausbildende bzw. Praxispartnerin für das duale Studium könnte die Stadt Nürnberg bei Forderung einer Rückzahlungsvereinbarung an Attraktivität für Bewerbende und in der Folge an qualifizierten Bewerbenden verlieren.

Ebenso schließt die Stadt Nürnberg mit allen anderen Nachwuchskräften in der tariflichen Erstausbildung (auch in sehr gefragten, marktgängigen Ausbildungsberufen wie z. B. Elektroniker/in) keine Rückzahlungsvereinbarungen ab, da es klare Restriktionen für Rückzahlungsvereinbarungen im Kontext des Berufsbildungsgesetzes gibt. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung dieser vergleichbaren Zielgruppe, sollte konsequenterweise auch mit den dual Studierenden keine Bindungsklausel vereinbart werden.

Zudem ist die Rechtsprechung zu Rückzahlungsvereinbarungen sehr dynamisch, deswegen ist nicht vorhersehbar, ob und wie lange eine geschlossene Vereinbarung tatsächlich rechtssicher ist. Derzeit ist der/dem Studierenden vor Abschluss einer Rückzahlungsvereinbarung ein hinreichend transparentes Arbeitsangebot nach Abschluss des Studiums in Aussicht zu stellen. Andernfalls ist die Rückzahlungsvereinbarung unwirksam. Hierzu müsste den Studierenden der Beginn der Anschlussbeschäftigung, die auszuübende Tätigkeit und die Entgeltgruppe bei Vertragsschluss mitgeteilt werden (sog. annahmefähiges Angebot). Ein derart konkretes Angebot ist vier bis fünf Jahre vor Abschluss des Studiums (Studienzeit und Vorlauf für Bewerbungszeitraum) schwierig zu realisieren.

Aus diesen Gründen soll für das duale Studium mit vertiefter Praxis keine Rückzahlungsvereinbarung eingeführt werden.

- <u>Studienvertrag für praxisintegrierte duale Studiengänge</u>
  Ergänzend zum Inhalt des Mustervertrags des Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) für praxisintegrierte-duale Studiengänge werden aus Gründen der Transparenz die Pflichten der Studierenden ausdrücklich benannt.

  In den Nebenabreden wird mit der/dem Studierenden vereinbart, dass die Stadt Nürnberg ein Vorschlalgsrecht für das Thema der Bachelorarbeit hat. Die/Der Studierende verplichtet sich, das mit der TH Nürnberg im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg gestellte Thema für die Bachelorarbeit zu bearbeiten.

  Der Studienvertrag zwischen der Stadt Nürnberg und der/dem Studierenden kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg im jeweils vereinbarten Studiengang erfolgt ist bzw. der/die Studierende in ggf. erforderlichen Praxisphasen vor Studienbeginn im laufenden Immatrikulationsverfahren steht.

Darüber hinaus unterliegt der Studienvertrag der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass der/die Studierende für den entsprechenden Studiengang notwendige Vorpraktika zwingend vollständig vor Vertragsbeginn ableistet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden nicht alle, vom VKA vorgesehene Anlagen die zu Vetragsbestandteilen erklärt werden, schriftlich ausgehändigt. Die Studierenden erhalten ein Hinweisblatt, in dem auf alle für den Vertrag wesentlichen Bestimmungen mit der entsprechenden Quelle hingewiesen wird, so dass die Studierenden immer auf eine aktuelle Fassung zurückgreifen können.
Schriftlich ausgehändigt werden aber in jedem Fall die jeweils zu Vertragsbeginn aktuelle Version der VKA-Studienrichtlinie und der Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Nürnberg und der Technischen Hochschule Nürnberg.

- Rückwirkende Anwendung der Studienrichtlinie; Umstellungsangebot
  Die Studienrichtline des VKA für praxisintegrierte duale Studiengänge kommt für die Einstellung der Studierenden zum Wintersemester 2025/2026 erstmals zur unmittelbaren Anwendung. Da die neuen Studienverträge insgesamt deutlich günstigere Konditionen beinhalten, bietet die Stadt Nürnberg den bereits eingestellten Studierenden die Umstellung der ursprünglich geschlossenen Verträge auf das neue Vertragsmodell an. Um eine Ungleichbehandlung und eine Schlechterstellung der bereits erfahreneren Studierenden zu vermeiden, ist die Stadt Nürnberg bereit, die bisherigen gültigen Studienverträge auf Wunsch der Studierenden zum 01.10.2025 umzustellen. Die dual Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen können innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist entscheiden, ob sie das freiwillige Umstellungsangebot der Stadt Nürnberg annehmen und neue Studienverträge mit den geänderten Konditionen nach VKA-Studienrichtlinie abschließen wollen.

**Kosten**

Bezogen auf die Personalkosten (brutto) und auf Grundlage des derzeit gültigen Tarifvertrags TVAöD – BT BBiG kostet ein Studienverhältnis über die gesamte Regelstudiendauer von sieben Studiensemestern hinweg, durch die Anwendung der „VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)“ vom 08.11.2024 insgesamt rund 7.500 € mehr. Die derzeitige Beschlusslage erlaubt eine Einstellung von maximal 8 Studierenden (jedes 4. Jahr 9 Studierenden) zum jeweiligen Wintersemester.

**Beschlussvorschlag**

1. Die Stadt Nürnberg wendet für die Einstellung von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Wintersemester 2025/2026 erstmals die „VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)“ unmittelbar mit den im Sachverhalt dargestellten Abweichungen an. Die Festlegungen der Konditionen für die Studienverträge aus dem Beschluss des POA vom 15.12.2020 werden dadurch ersetzt.

2. Den bereits bei der Stadt Nürnberg eingestellten Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen wird angeboten, ihre gültigen Verträge durch den Abschluss neuer Studienverträge nach VKA-Studienrichtlinie zu ersetzen. Die Umstellung der „Altverträge“ erfolgt zum 01.10.2025.

3. Die entsprechenden Mittel sind in die Haushaltsplanung aufzunehmen.

II. GPR

III. GJAV

IV. GSBV

V. SÖR

VI. SUN

VII. Ref. I/II/POA

Nürnberg, 20.02.2025
Personalamt

gez. Sembritzki (28 37)

Abdruck an
DiP
Stk